- 94. 1. Darf ber Stempelpflichtige, wenn ber Staat einen ju Unrecht erhobenen Stempel verspätet zurudzahlt, bei Berechnung bes Berzugsichabens auch die Gelbentwertung berücksichtigen?
 - 2. Wann tommt ber Staat mit ber Zurückzahlung eines Stempels in Berzug?
- 3. Bur Frage ber Annahme eines jebe mit der Gelbentwertung zusammenhängende Forberung ausschließenden negatiben Schulbanerkeuntnisses.
 - 4. Gehört die Rostenerstattung zu den "Zahlungen auf dem Gebiete der Stembelsteuer"?
 - 5. Wer hat über die Aufwertung zu erstattender Kosten zu befinden?
- VI. Zivilsenat. Urt. v. 12, Mai 1925 i. S. des Reichsbundes des Textil-Einzelhandels (KL) w. Preuß. Staat. (Bekl.). VI 33/25.
 - I. Landgericht Riel.
 - II. Oberlandesgericht daselbst.

In einem Vorprozeß ist der Beklagte verurteilt worden, an den Kläger 177318,50 M nebst 4%. Zinsen von 173407 M seit dem 14. Januar 1918 und von 3911,50 M seit dem 9. Juli 1918 zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Das Urteil des Obersandesgerichts Kiel erging am 3. April 1922, die Revision des

Bellagten wurde durch Urteil bes Reichsgerichts vom 15. Mai 1923 zurudgewiesen. Es handelte fich um Landesftempelbetrage von 173407 und 3911,50 M, welche ber Beklagte am 4. Auguft 1917 nub 13. Juni 1918 ju Unrecht von dem Rläger eingezogen hatte. Die Rückforderungsansprüche waren am 14. Kanuar und 9. Juli 1918 rechtshängig geworden. Um 16. Juli 1923 hat der Beklagte bie Urteilssumme an ben mit ber Zwangsvollstredung beauftragten Berichtsvollzieher bezahlt. Den im gegenwärtigen Prozeß erhobenen Ansvruch stützt der Kläger auf die zwischen der Zahlung und der Rurudahlung ber Stempelbetrage eingetretene Entwertung bes beutschen Gelbes. Er verlangte zunächst im Wege ber reinen Umrechnung gablung von 700 GM. nebst Brozefteinsen. Für biefen Anspruch ist die Zulässigkeit des Nechtswegs durch rechtsträftig ge= wordenes Zwischenurteil des Landgerichts bejaht worden. Demnächst hat das Landgericht die 700 GW. nebst Zinsen aus dem Gesichts= punkt ber Umrechnung (sog. Auswertung) bem Kläger zugesprochen. Der Beklagte legte Berufung mit bem Biel ber Rlagabweisung ein, ber Kläger schloß fich ber Berufung an und beantragte, ben Be-Magten zur Bahlung weiterer 1300 GM. nebst 4%, Binsen feit bem 11. Oktober 1924, bem Tage des Rechtshängigwerbens des neuen Unfpruchs, zu verurteilen. Bon ben nunmehr insgesamt geforberten 2000 GM. rechnete ber Rlager 1850 GM. auf Die Saudtfumme und 150 GM. auf die bisher nicht erstatteten Rosten bes Bor-Neben ben Gefichtspunkt ber Umrechnung ftellte ber prozesses. Rläger jett auch den des Verzugs des Beklagten, er forderte die eingeklagten Beträge nunmehr auch als Schabensersatz. Das Oberlandesgericht hat die Alage in Höhe von 1850 RM, nebst Rinsen abgewiesen und in Höhe von 150 RM. nebst 4%, Zinsen seit dem 11. Juni 1924 zugesprochen. Die Revision bes Rlagers hatte Erfolg, die Anschlußrevision bes Beklagten nicht.

Grunbe:

... 1. Bei der Revision handelt es sich um einen Anspruch auf Zurückzahlung zwiel erhobener Stempelbeträge. Der Kläger verfolgt diesen Anspruch unter dem Gesichtspunkt der Umrechnung sogenannten reinen Auswertung) und dem Gesichtspunkt des Verzugssichabens. Der erstere Gesichtspunkt versagt. Rach den maßgebenden Vorschriften des preußischen Landesrechts ist die Auswertung bei

Ansprüchen auf Erstattung von Stempeln, die vor dem 30. November 1923 gezahlt worden sind, gesetzlich ausgeschlossen, vgl. § 1 Abs. 20 der Landesauswertungsverordnung vom 7. November 1923 (GS. S. 501) und Art. 2 Nr. 5 der Verordnung vom 18. Januar 1924 (GS. S. 43). Die Verordnung vom 7. November 1923 nahm "Zah-lungen auf dem Gebiet der Stempelsteuer" von ihren Vorschriften ausdrücklich aus und die Verordnung vom 18. Januar 1924 schreibt eine Auswertung nur dei Stempelerstattungen auf Grund von Zahlungen vor, die nach dem 30. November 1923 geleistet worden sind. Die streitigen Stempelbeträge sind in den Jahren 1917 und 1918 bezahlt worden, ihre Auswertung kann also nicht verlangt werden. Dieselbe Aussaliung hat der erkennende Senat schon in dem Urteil RGR. Bd. 109 S. 264 vertreten.

- 2. Auf ben vom Kläger ebenfalls geforberten Berzugsschaben beziehen sich die vorgenannten Berordnungen nicht. Nur die Aufwertung wird ausgeschlossen, eine etwaige Forderung auf Ersat von Berzugsschaben wird dem Erstattungsberechtigten nicht abgesprochen. Daß es sich dei der Auswertung und dem Schadensersat wegen Berzugs um verschiedene rechtliche Gesichtspunkte handelt, hat der Senat schon wiederholt betont (vgl. die Urteile vom 9. und 16. Januar 1925 VI 214/24 Warn. Bd. 17 Nr. 93 und VI 248/24). Dieselbe Unterscheidung liegt RGB. Bd. 109 S. 61fg. und dem sogleich zu erwähnenden Urteil des III. Zivilsenats RGB. Bd. 109 S. 122 zugrunde. Eine Ausnahmevorschrift, welche die Auswertung verdietet, kann nicht durch ausdehnende Auslegung auch auf Schadensersatzsforderungen erstrecht werden. Umgesehrt hat es der III. Zivilsenat a. a. D. S. 128 abgelehnt, das Verdot des Forderns von Zinsen und Schäden auf den reinen Auswertungsanspruch auszubehnen.
- 3. Die Frage nach der Zulässigkeit des Rechtswegs für die Verzugsschadensorderung ist in dem rechtskräftig gewordenen Zwischenurteil des Landgerichts noch nicht berührt worden. Der Rechtsweg ist aber unbedenklich gegeben. Allerdings dürsen öffentlichrechtliche Ansprüche, für welche der ordenkliche Rechtsweg nicht eröffnet ist, auch nicht im Wege einer Schadensersattage vor den ordenklichen Richter gebracht werden (vgl. NGZ. Bd. 70 S. 395 [betr. Postgesetz], Bd. 80 S. 372 und Bd. 110 S. 164 [betr. Wertzuwachssteuer], Bd. 87 S. 120 [betr. Einkommensteuer]). Wenn aber das Gesetz

einen im Rechtsweg verfolgbaren Unspruch auf Buruckablung einer öffentlichen Abgabe wie ber Stempelfteuer julagt, bann finden barauf auch die allgemeinen Borschriften bes burgerlichen Rechts über Schuldverhaltniffe Unwendung und bie Gerichte haben beshalb gegebenenfalls auch barüber zu entscheiben, ob die Steuerbehörben bie Erstattungsantrage puntilich und ordnungsmäßig erledigt haben ober ob ein Schabengerfat wegen Bergugs begründet ift (val. bas Urteil bes früheren VII. Zivilsenats vom 4. Juli 1913 VII 176/13, teilweise abgebruckt im "Recht" 1913 Nr. 2851 fig). Ahnlich heißt es in ber - RGB. Bb. 109 G. 264 neuerbings beftätigten - Enticheidung RGB. Bb. 76 S. 275, daß zwar ber Anipruch bes Staats auf Rahlung einer Steuer - bamals ber Erbichaftssteuer - ein öffentlichrechtlicher Anspruch ift, daß aber ber Staat zu ber — das mals im Rechtsweg verfolgbaren — Zurudzahlung eines eiwa zuviel erhobenen Betraas unter bem privatrechtlichen Gesichtspunkt ber un= gerechtfertigten Bereicherung verpflichtet ift. Auch der III. Rivilsenat hat bei öffentlichrechtlichen Unsprüchen, welche dem ordentlichen Rechtsweg zugänglich sind, ftets ben privatrechtlichen Gesichtspunkt bes Bergugs für anwendbar erachtet und gegebenenfalls Berguaszinfen zugesprochen (RGB. Bb. 72 S. 256 und 369, Bb. 92 S. 379).

4. . . .

5. Bur Abweisung ber in erster Linie streitigen Forberung von 1850 RM. gelangt ber Berufungsrichter auf Grund ber Annahme, daß der Kläger den Anspruch durch sein ganges Berhalten im Borprozeß und nach Beenbigung bes Vorprozesses verloren hat. Bergicht glaubt ber Berufungsrichter allerdings nicht feststellen zu fönnen, weil ber Kläger sein Recht nicht gekannt und nicht ben Willen gehabt habe, ein ihm zustehendes Recht aufzugeben. Wie zahllose andere Gläubiger von Papiermartforberungen, fo bat nach ber Meinung bes Berufungsgerichts auch ber Rläger von ber Forberung eines Gelbentwertungsschabens nur deshalb Abstand genommen, weil die Berfolgung bes Anspruchs nach bem bamaligen Stand ber Rechtfprechung teinen Erfolg zu versprechen schien. Gleichwohl nimmt ber Berufungsrichter an, daß der Rläger mit dem Beklagten einen negativen Schuldanerkennungsvertrag geschloffen hat und dabei fogar soweit gegangen ist, die ihm etwa zustehende Forberung aufzuheben. Der Berufungsrichter stellt allerdings, wie der Revisionsbeantwortung gegenüber bemerkt sein mag, nicht fest, daß der Kläger den entsprechenden Willen wirklich gehabt hat, er meint nur, daß der Beklagte das ganze Verhalten des Klägers nicht anders habe aufsassen können, als ob er diesen Willen habe und auch äußere, und daß der Kläger es sich gefallen lassen müsse, wenn sein Vershalten im Verkehr so ausgelegt werde, wie es nach Treu und Glauben und mit Kücksicht auf die Verkehrssitte zu verstehen sei.

Bei diesen Ausführungen bes Berufungsgerichts handelt es fich nicht um ber Revision unzugängliche tatfachliche Feststellungen, fonbern um eine aus bem Beift bes Beklagten beraus vorgenommene Beurteilung bes Verhaltens bes Rägers. Diese Beurteilung gibt zu rechtlichen Bedenken Anlag. Runächst bleibt unklar, ob der Berufungsrichter sich bes Unterschieds zwischen bem Anspruch auf Umrechnung ober auf die sogenannte reine Auswertung und dem Anspruch auf Ersat von Berzugsschaben bewußt gewesen ift. aber bleibt vor allem, warum ber Beklagte mit einem Gelb= entwertungsanspruch bes Rlägers irgendwelcher Art foll gerechnet haben, wenn doch der Kläger ebenso wie zahllose andere Gläubiger von Papiermarkforderungen die Möglichkeit einer rechtlichen Durch= führung solcher Ansprüche nach bem damaligen Standpunkt ber Rechtsprechung verneinte und verneinen mußte. Wenn Geld= entwertungsforderungen allgemein unterblieben, dann kannte die Verfebrsfitte folche Forderungen noch nicht. Das Unterlassen einer solchen Forderung konnte dann "mit Rücksicht auf die Berkehrssitte" nicht als negatives Schulbanerkenntnis und fogar als Aufhebungs= erklärung aufgefaßt werden, der Beklagte konnte höchstens annehmen, daß der Kläger sich abwartend verhalte und seine Ansprüche bis zu einer Rlärung ber Rechtslage zurückstelle.

Selbst wenn der Beklagte, was disher nicht festgestellt worden ist, eine fortgeschrittenere Auffassung von der Geldentwertung und ihren Wirkungen gehabt haben sollte, als die Rechtsprechung sie das mals noch hatte, so würde das an der Rechtslage nichts ändern. Das Verhalten des Klägers könnte immer nur nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsanschauungen beurteilt werden. Im übrigen ist es bekannt, daß es nicht die Verwaltungen des Reichs und der Länder gewesen sind, die in der Frage der Geldentwertung und der Beseitigung oder wenigstens Milderung ihrer Wirkungen sührend vors

angingen. Namentlich das Reich hat sich lange völlig ablehnend verhalten und eine Reichsverwaltung ist es, burch welche der Beklagte in seinen Stempelangelegenheiten vertreten wird.

6. Der Grund, aus welchem der Berufungsrichter zur Abweisung bes auf Zahlung von 1850 RM. gerichteten Anspruchs gelangt ist, trägt hiernach die Entscheidung nicht. Deshalb muß das Urteil des Oberlandesgerichts insoweit aufgehoben und die Sache in diesem Umfang an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Dazu fei noch folgenbes bemerkt. Der Beklagte als Schuldner einer auf ungerechtfertigte Bereicherung geftütten Forberung haftete nach § 818 Abs. 4 BBB, nicht por bem Eintritt ber Rechtshängigkeit wegen Berzugs, es sei benn, daß er ben Mangel bes rechtlichen Grundes der empfangenen Bahlung icon bei bem Empfang tannte ober später, aber noch vor bem Eintritt ber Rechtshängigkeit, erfuhr (vgl. § 819 Abs. 1 BGB. und RGZ. Bd. 93 S. 272, auch Bd. 54 S. 27, Bb. 72 S. 152). Für die Frage, ob der Beklagte jeweils mit dem Eintritt der Rechtshängigkeit ber verschiedenen Forderungen ober auch zu einem fpateren Reitpunkt in Bergug geraten ift, kommt es auf ben, auch vom Oberlandesgericht mit Recht herangezogenen, § 285 BBB. an. Der bloße Hinweis auf die Entscheidung RGZ. Bb. 92 S. 380 genügt aber nicht, um die Keftstellung bes Berzugs zu rechtfertigen. Es muß auch ber Aufbau bes Stempeleinziehungs= und -Erstattungsverfahrens in Betracht gezogen werden. In ber erwahnten Enticheibung banbelte es fich um Militarbinterbliebenenrenten und hier berechtigte bie Ameifelhaftigkeit ber Rechtsfrage bas beklagte Deutsche Reich allerbings nicht zur Buruchaltung ber Leiftung. Gin Stempel bagegen muß von bem für steuerpflichtig Grachteten zunächst bezahlt werden; diesem bleibt es bann überlassen, ihn im Rechtsweg von bem preußischen Staate zurudzuforbern. Bei bieser gesetzlichen Regelung wird bem Staat nicht zuzumuten sein, daß er in wirklich zweiselhaften Rechtsfragen auf die einfache Rlage bes Rahlungspflichtigen bin sofort nachgibt und ben vereinnahmten Betrag jurudjablt. Der Rläger felbst hat die Rechtsfragen, um welche es sich in dem Vorprozes handelte, für so zweifelhaft gehalten, daß er es, nach seiner Anführung in ber Rlageschrift bes gegenwärtigen Rechtsstreits, nicht magte, bas Urteil bes Oberlandesgerichts im Borprozeß zu vollstrecken. Wann unter folchen Umftanben ber Beklagte in Verzug gekommen ist, wird der Berusungsrichter nach der tatsächlichen Lage des Falles zu beurteilen haben. Späte=
stens trat der Verzug ein, als das Reichsgericht im Vorprozeß ge=
sprochen hatte und dem Beklagten eine — bei der damaligen schnellen Gelbentwertung nur kurz zu bemessende — Frist geblieben war, um dem Urteil zu genügen.

7. Bei ber Anschlußrevision handelt es sich um den vom Oberlandesgericht zugesprochenen Anspruch auf Erstattung der — aufgewerteten — Kosten des Borprozesses. Diese Kostenerstattung gehört nicht zu den "Zahlungen auf dem Gebiet der Stempelsteuer", von denen oben unter Nr. 1 die Rede gewesen ist. Die dort erwähnten Berordnungen sinden also auf diese Kostenerstattung keine Anwendung. Ihre ausdehnende Aussegung ist auch hier abzulehnen.

Der Anspruch auf Erstattung der 150 MW. ist schon als reiner Auswertungsanspruch schlüssig. Auf den Verzug kommt es in diesem Zusammenhang nicht an. Es fragt sich lediglich, wieviel der Bestlagte jett zahlen muß, um seiner — bisher unerfüllten — Kostenserstattungspflicht zu genügen. Diese Frage zu entschen, ist nicht der Gerichtsschreiber im Kostenerstattungsversahren berusen; sie kann nur im ordentlichen Rechtsweg zum Austrag gebracht werden. Das hat der Gerichtsschreiber bei Ersaß seines die Kostensestsetung abslehnenden Beschlusses im Vorprozeß richtig erkannt, und dem hat sich der Berusungsrichter mit Recht angeschlossen.

Der Berufungsrichter würdigt den Anspruch allerdings unter dem Gesichtspunkt des Verzugs. Seine Erwägungen genügen aber auch vom Standpunkt der reinen Auswertung aus . . . (Wird aussaeführt.)